



Entschuldigung von Fehlzeiten der Schülerinnen und Schüler in der gymnasialen Oberstufe – Nachweis versäumter Unterrichtsstunden

(Rechtsgrundlage bilden die Oberstufen- und Abiturverordnung (§6), das hessische Schulgesetz (§73 und §82) und die Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (§22).)

August 2022

1. Versäumt eine Schülerin/ein Schüler Unterricht oder verpflichtende Schulveranstaltungen, müssen die Eltern oder die volljährige Schülerin/der volljährige Schüler spätestens **am dritten Versäumnistag** der Schule den Grund des Fernbleibens schriftlich mitteilen. Der dritte Versäumnistag zählt den Tag mit, an dem man fehlt, d.h. fehlt der Schüler/die Schülerin ab Montag, muss die Entschuldigung spätestens am Mittwoch in der Schule (Sekretariat/Tutor) sein. Es zählen die Unterrichtstage.
2. Die Schülerin/der Schüler legt die schriftliche Entschuldigung (**dokumentiert in einem gebundenen Entschuldigungsheft**) in der ersten Stunde nach Erscheinen im Kursunterricht bzw. binnen 3 Tagen evtl. zusammen mit einem ärztlichen Attest den Fachlehrern/innen vor. Diese zeichnen die Fehlzeiten mit Datum ab und vermerken dies in ihren Kursheften. Falls der Fachunterricht erst zu einem späteren Zeitpunkt stattfindet, muss die Entschuldigung binnen 3 Tagen dem Tutor/der Tutorin zunächst vorgelegt und von ihm/ihr abgezeichnet werden. Spätestens bis zur zweiten Kurssitzung nach Ende der Fehlzeit sind die Eintragungen den jeweiligen Fachlehrern/Fachlehrerinnen zum Abzeichnen vorzulegen. Danach gelten nicht abgezeichnete Fehlzeiten als unentschuldigt.
3. Deutliches Zuspätkommen zum Unterricht wird nur in begründeten Ausnahmefällen entschuldigt. Die Fehlzeiten können addiert werden und als unentschuldigte Fehlstunden im Zeugnis erscheinen.
4. Unentschuldigt versäumte Leistungsnachweise (auch Referate, Präsentationen, etc.) werden mit 0 Notenpunkten bewertet - ebenso sind die mündlichen Leistungen im Fall von unentschuldigtem Fehlen „nicht feststellbar“ (0 Notenpunkte).
5. Unterrichtsversäumnisse, die durch Schulveranstaltungen verursacht und entschuldigt werden, vermerken die Fachlehrer in ihren Kursheften; derartige Zeiten werden aber bei der Erfassung der Halbjahresfehlzeiten nicht berücksichtigt.
6. Bei Halbjahres-Notenbesprechungen wird die Summe der Fehlstunden von der Lehrkraft mitgeteilt. Die Schülerin/der Schüler ist dafür verantwortlich, ihr/sein Entschuldigungs-heft inkl. aller ärztlichen Atteste ordentlich zu führen und im Zweifelsfall am Ende eines Halbjahres als Nachweis für korrekte Vermerke der Fehlstunden im Zeugnis vorzulegen.
7. Die Fachlehrkräfte informieren rechtzeitig die Tutorin/den Tutor über unentschuldigtes und sich häufendes Fehlen in ihrem Fachunterricht. Die Tutorinnen und Tutoren überprüfen somit unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen (z.B. §82 Abs. 8 HSchG) auch sonstige Auffälligkeiten, z.B. selektives Fehlen in einzelnen Fächern.
8. Eine **Beurlaubung** ist in allen Fällen rechtzeitig vorher von den Sorgeberechtigten, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern von diesen selbst, **schriftlich** zu beantragen (Antrag mindestens 3 Tage vor dem Beurlaubungstermin stellen, gilt auch bei schulischen Veranstaltungen).
Über eine Beurlaubung entscheidet
bei Einzelstunden: der Fachlehrer/die Fachlehrerin
- bei max. 2 Tagen: der Tutor/die Tutorin
- bei 3 und mehr Tagen: die Schulleiterin
- bei Tagen unmittelbar vor/nach den Ferien: die Schulleiterin (In diesem Fall: Antrag mind. 4 Wochen vorher stellen; in der Regel wird dies nur einmal im Laufe der Schulzeit genehmigt.)

Hr. Scheibel, komm. Oberstufenleiter